

Stand: 11.11.2015

Teil 2

Ausschussvorlage SIA 19/43

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
– Drucks. [19/2184](#) –**

- | | |
|--|-------|
| 15. Landessenorenvertretung Hessen e. V. | S. 60 |
| 16. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der behinderten Menschen | S. 61 |
| 17. Hessen-Caritas | S. 62 |
| 18. DGB Bezirk Hessen-Thüringen, Brigitte Baki | S. 63 |



LANDESSENIORENVERTRETUNG HESSEN E.V.

Landesseniorenvertretung Hessen e.V. • Feuerbachstraße 33, 65195 Wiesbaden

Hessischer Landtag
 Frau Dr. Spalt
 Vorsitzende des Sozial- und Integrations-
 politischen Ausschusses
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Telefon: 06 11 - 9 88 71 19
 Telefax: 06 11 - 9 88 71 24
 E-Mail: lsvhessen@t-online.de
 Bürozeiten: Mo - Fr 09:00 – 12:00 Uhr
 Internet: <http://www.sozialnetz.de/lsvh>

Bankverbindung:
 Commerzbank Wiesbaden
 IBAN: DE07 5104 0038 0519 0871 00
 BIC: COBADEFFXXX

Wiesbaden, 4. November 2015 fr/ak

Gesetzeswurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Ihr Schreiben vom 06.10.2015

Sehr geehrte Frau Dr. Spalt ,

wir bestätigen Ihnen Ihre Anfrage zur Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten- Gleichstellungsgesetz – HessBGG) – Drucks. 19/2184.

Zunächst möchten wir darum bitten, unsere Stellungnahme nicht auf der Webseite des Hessischen Landtags für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In der Sache stehen wir grundsätzlich einer Verbesserung der Regelungen zur Unterstützung behinderter Menschen positiv gegenüber. Genau wie die Regelungen für die älteren Mitbürger und ihre besonderen Möglichkeiten und Probleme, so sind auch die Regelungen für Behinderte sicher in vielen Punkten verbesserungsfähig. Wir glauben aber, dass der größte Teil der Probleme und der Lösungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene besteht und die Regelungsmöglichkeiten der Landesregierung hier begrenzt sind.

In der Seniorenpolitik haben wir diese Organisationsfrage verstanden und sind dabei in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Lösung zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Friedel Rau
 Vorsitzender

Vorsitzender
Friedel Rau
 Albert-Schweitzer-Str. 22
 64658 Fürth
 Tel: 0 62 53 – 2 25 29
rau-friedel@t-online.de

stellv. Vorsitzende
Helga Engelke
 Adolfstr. 19
 34121 Kassel
 Tel: 05 61 – 77 65 47
Helga.Engelke@t-online.de

Eisert, Martina (HLT)

Von: Spalt, Dr. Detlef (HLT)
Gesendet: Montag, 9. November 2015 12:03
An: Eisert, Martina (HLT)
Betreff: WG: Ihre Anfrage zur Anhörung HessBgGG am 12. November

Von: Geith, Ulrike -AS1 BMAS [<mailto:ulrike.geith@behindertenbeauftragte.de>]
Gesendet: Montag, 9. November 2015 12:01
An: Spalt, Dr. Detlef (HLT)
Betreff: AW: Ihre Anfrage zur Anhörung HessBgGG am 12. November

Sehr geehrter Herr Spalt,

im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Frau Bentele danke ich Ihnen sehr herzlich für Ihre Einladung zur o.g. Anhörung.

Frau Bentele verfolgt die Arbeiten an der Novelle des HessBGG mit großer Aufmerksamkeit und wünscht den Beratungen und dem Gesetzgebungsverfahren ein gutes und erfolgreiches Vorankommen. Sicher haben Sie aber Verständnis dafür, dass sie sich guter föderaler Gepflogenheit entsprechend und gemäß ihrem Auftrag nach §15 BGG, als Beauftragte der Bundesregierung nicht zu Inhalten eines Gesetzentwurfes in einem Bundesland äußern wird.

Mit herzlichem Dank für Ihr Verständnis und den besten Wünschen für eine erfolgreiche Anhörung grüße ich Sie freundlich aus Berlin

Im Auftrag
Ulrike Geith

Ulrike Geith
Leiterin des Interministeriellen Arbeitsstabes
bei der Beauftragten der Bundesregierung
für die Belange behinderter Menschen

11017 Berlin
Tel: 030 18527 2793
Mail: Ulrike.Geith@behindertenbeauftragte.de



Hessen-Caritas

Hessen-Caritas * Luisenstr. 26 * 65185 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Spalt
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Geschäftsstelle

Leiterin der Geschäftsstelle
Lisa Uphoff
Luisenstr. 26
65185 Wiesbaden

Fon: 06 11 44 76 84-91
Fax: 06 11 44 76 84-99
lisa.uphoff@hessen-caritas.de

10.11.2015

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG) – Drucks. 19/2184 –

Sehr geehrter Herr Dr. Spalt,

die Hessen-Caritas bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Wir schließen uns dem Schreiben der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. vom 26.10.2015 an und werden keine separate schriftliche Stellungnahme abgeben. Leider ist es uns auch nicht möglich, an der mündlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Uphoff

Leiterin der Geschäftsstelle

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Hessen-Thüringen



Stellungnahme

zu

Gesetzentwurf der Fraktion SPD für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG)

– Drucksache 19/2184 –

Frankfurt, im November 2015



Aus Sicht des DGB muss die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung vollständig garantiert und jedem Menschen ein selbstbestimmtes Leben in der Mitte der Gesellschaft möglich sein. In der Mitte der Gesellschaft heißt vor allem, dass separates Lernen, Wohnen und Arbeiten kurz- bis mittelfristig durch gemeinsames Lernen, Wohnen und Arbeiten von Menschen mit und ohne Behinderung abgelöst werden sollte. Unter dem Stichwort Inklusion muss so die selbstverständliche und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung als ein wichtiges Menschenrecht umgesetzt werden.

Deshalb begrüßt der DGB Bezirk Hessen-Thüringen die hessische Gesetzesinitiative der SPD-Fraktion. Die Neuformulierung und damit eine zeitgemäße Anpassung des Gesetzesziels waren längst überfällig. Es ist wichtig, dass die vereinbarten Standards an Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention 2009 für Deutschland bindend sind, in Hessen gesetzlich normiert werden.

Für unsere Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerorganisationen ist die bisherige Bilanz der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht zufriedenstellend. Das bezieht sich sowohl auf die Situation am Arbeitsmarkt als auch im weiteren Sinne auf die gesamtgesellschaftliche Situation von Menschen mit Behinderungen.

Obwohl der Jobmotor in Deutschland auf vollen Touren läuft, profitieren längst nicht alle Personengruppen von diesem Beschäftigungsboom. Unter den Schwerbehinderten ist die Zahl der Arbeitslosen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, entgegen dem allgemeinen Trend gestiegen. Behinderung macht arm! Die Chance für Schwerbehinderte, ihre Arbeitslosigkeit durch eine Jobaufnahme zu beenden, hat sich inzwischen bundessweit und damit auch in Hessen deutlich verringert. Deshalb tritt der DGB nach wie vor für eine spürbare Anhebung der Ausgleichsabgabe ein. Mit diesen zusätzlichen Einnahmen wiederum könnten Landesprogramme wie „Hepas“ besser ausgestattet werden.



Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist im Unternehmen Experte zu Fragen der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter und von Behinderung bedrohter Menschen, für die Ausgestaltung von barrierefreien Arbeitsplätzen, die Wiedereingliederung erkrankter Beschäftigter und die Zusammenarbeit mit Behörden und Leistungsträgern. Vor diesem Hintergrund fordern wir die Reform des Schwerbehindertenrechts und wollen damit eine Aufwertung der rechtlichen Stellung der SBV erreichen.

Einen dritten wesentlichen Anknüpfungspunkt zu allen Fragen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sehen wir in der grundlegenden Reform des Bundesteilhabegesetzes. Unsere Anforderungen hierzu richten sich auf die Schaffung von Grundvoraussetzungen für eine tatsächliche Chancengleichheit und die Garantie für Selbstbestimmtheit und beinhalten unter anderem:

- eine sozial gerechte Finanzierung von Teilhabeleistungen
- eine Barriere freiere Gestaltung von Zugängen zum regulären Arbeitsmarkt
- den Erhalt der Erwerbsfähigkeit und Verbesserung der Möglichkeiten für Rehabilitation
- die bessere Zusammenarbeit der Reha-Träger durch gesetzliche Klarstellungen im SGB IX
- eine Erhöhung von Beschäftigungsanreizen für Unternehmen
- weiterer Ausbau individueller Fachleistungen

Neben den für unsere Organisationen wichtigen Fragen der Chancengleichheit in Bezug auf die Ausübung einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit oder der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung messen wir aber auch anderen Fragen der Gleichstellung ebenso große Bedeutung zu. Ist die freie Wahl des Wohnortes oder des Arbeitsplatzes tatsächlich sicher gestellt? Wie werden Menschen mit Behinderungen an Gesetzgebungsverfahren und anderen organisatorischen Prozessen beteiligt? Was wird unter Barrierefreiheit verstanden und wie verbindlich wird sie garantiert?



Vor diesem Hintergrund ist die gesetzliche Orientierung darauf, dass Behinderung als soziales Konstrukt anzusehen ist und nicht als individuelles Schicksal betrachtet wird, eine dringende Voraussetzung für die Antworten.

Die kommunalen Beiräte zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen oder deren Beauftragte gesetzlich vorzuschreiben, halten wir ebenfalls für notwendig. Auch wenn es bereits gute Beispiele für solcherart Beteiligungsformen einer Interessenvertretung gibt, so unterstreicht die Einbettung als Rechtsnorm die Bedeutung dieser demokratischen Beteiligung von Menschen mit Behinderung auf Augenhöhe.

Gut und richtig ist ebenso, dass nun endlich auch die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben mit in die Verpflichtung zum Benachteiligungsverbot gesetzlich einbezogen werden. Die Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zu planen und damit auch die Ergebnisse sicherzustellen, betrachten wir ebenfalls als eine erforderliche Voraussetzung. Maßgeblich mit in die Planung einbezogen werden müssen in jedem Falle die kommunalen Beiräte oder Beauftragten. Mit der bisherigen Formulierung konnten sich die Kommunen nach unserer Meinung relativ einfach aus der Verantwortung stehlen.

Auch wenn sich der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mittlerweile konstituiert hat, gehört er gesetzlich verankert. Hier müsste überlegt werden, wie die Arbeit der kommunalen Beiräte und deren Ergebnisse landesweit kommuniziert werden und beide Gremien ihre Arbeit beispielsweise zur Vermeidung von Doppelstrukturen in geeigneter Weise koordinieren.